

Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Bohmte

Die Bürgermeisterin

Fachdienst: Soziales
Auskunft erteilt: Frau Lösche-Uhtbrok
Telefon: 05471/808-10
Zentrale: 05471/808-0
Fax: 05471/808-99
E-Mail:
loesche-uhbrok@bohmte.de
Internet: www.bohmte.de

Hygieneregeln für die Nutzung der Sporthallen ab 02.01.2022

1.1 Hygieneregeln für die Nutzer der Sporthallen

- a) Gäste mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt in die Sporthallen.
- b) Für alle Sporthallen in der Gemeinde Bohmte gilt die 2-G-Plus-Regelung. Die 2-G-Plus-Regelung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 mit sich führen.

Somit können alle Kinder unter 18 Jahren die Turnhallen nutzen (ohne Impfung, ohne Genesung, ohne Testung). Personen die aufgrund einer medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie sich nicht impfen lassen dürfen, können die Turnhalle mit einer Testung betreten.

Gem. § 7 Abs. 6 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischimpfung oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen.

Banken:

Sparkasse Osnabrück: BIC: NOLADE22XXX IBAN: DE93 2655 0105 1610 1006 44
Volksbank Bramgau-Wittlage eG: BIC: GENODEF1WHO IBAN: DE73 2656 3960 4810 8880 00
Oldenburgische Landesbank Bohmte: BIC: OLBODEH2XXX IBAN: DE53 2802 0050 5162 4260 00

- c) Es kann die 2-G-Regelung angewandt werden, wenn je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht (siehe folgende Tabelle).

Turnhallen der Gemeinde Bohmte/ Höchstanzahl Personen			
Turnhalle	gesamte Halle Höchstanzahl der Personen	Art der Turnhalle	pro Fach Höchstanzahl der Personen
Turnhalle Jahnstraße	88	3-Fach-Turnhalle	29
Turnhalle Tilingstraße	64	2-Fach-Turnhalle	32
Turnhalle Herringhausen	40	1-Fach-Turnhalle	40
Turnhalle Hunteburg	68	3-Fach-Turnhalle	22

- d) Beim Betreten der Sporthalle ist eine FFP2-Maske zu tragen. Bei der Ausübung des Sports und in der Dusche ist keine FFP2-Maske erforderlich. Die Maskenpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z. B. OP-Maske) ausreichend.
- e) Die Umkleiden, Duschen und Flure können nur unter Einhaltung der Abstände genutzt werden.
- f) Der Vereinssport wird gem. einem entsprechenden Belegungsplan in den Sporthallen durchgeführt.
- g) Es ist darauf zu achten, dass besonders vor den Kabinen kein Begegnungsverkehr stattfindet.
- h) Auf die Durchlüftung der Halle mit Frischluft ist zu achten.
- i) Es ist von den Vereinen eine Liste zu führen, welche Personen zu welcher Uhrzeit einen entsprechenden Hallenbereich oder die Sporthalle genutzt haben (Kontaktdatenhinterlegung).
- j) Desinfektion und ggf. das Waschen der Hände während des Besuchs in der Sporthalle ist erforderlich.
- k) Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei häufig genutzten Gegenständen und Oberflächen, insbesondere gemeinsam genutzte Sportgeräte
- l) Für Veranstaltungen in der Sporthalle muss gem. § 5 der geltenden Corona-Verordnung ein entsprechendes Hygienekonzept erstellt werden.

Die Bürgermeisterin

Fachdienst: Soziales
Auskunft erteilt: Frau Lösche-Uhtbrok
Telefon: 05471/808-10
Zentrale: 05471/808-0
Fax: 05471/808-99
E-Mail:
loesche-uhtbrok@bohmte.de
Internet: www.bohmte.de

1.2 Hygieneregeln für die Mitarbeiter*innen:

a) 3-G-Regelung:

Sofern physische Kontakte (physische Kontakte“ sind bereits gegeben, wenn in der Arbeitsstätte ein Zusammentreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn es zu keinem direkten Körperkontakt kommt. Nicht erheblich ist, ob Beschäftigte tatsächlich auf andere Personen treffen) von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, dürfen diese die Arbeitsstätten (hierzu zählen auch Außenbereiche) grundsätzlich nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und einen der folgenden Nachweise mit sich führen, zur Kontrolle bereithalten oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben:

1. Impfnachweis (wobei seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein müssen)
2. Genesenennachweis
3. Testnachweis

Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Testung in einem Testzentrum o.ä. durchgeführt worden ist, möglich ist auch eine Testung vor Ort unter Aufsicht des Arbeitgebers bzw. einer von ihm beauftragten Person durchgeführt wird.

Die Gemeinde Bohmte hat die Pflicht zur täglichen Überwachung und regelmäßigen Dokumentation der Einhaltung der obengenannten Verpflichtungen.

Banken:

Sparkasse Osnabrück: BIC: NOLADE22XXX IBAN: DE93 2655 0105 1610 1006 44
Volksbank Bramgau-Wittlage eG: BIC: GENODEF1WHO IBAN: DE73 2656 3960 4810 8880 00
Oldenburgische Landesbank Bohmte: BIC: OLBODEH2XXX IBAN: DE53 2802 0050 5162 4260 00

Für alle nichtgeimpften oder genesenen Kolleg*innen gelten ab dem 24.11.2021 folgende Regelungen:

Die Arbeitsaufnahme darf nur erfolgen, soweit täglich ein negatives Testergebnis vorliegt.

Das Schnelltestergebnis wird von der zuständigen Person (Fachdienstleiter, Hausmeister) täglich dokumentiert.

- a) Desinfektion und ggf. das Waschen der Hände vor und während der Arbeit in der Sporthalle
- b) Einhaltung des Abstandes auf 1,5 Metern zu Gästen und Arbeitskolleg*innen.
- c) Medizinische Maskenpflicht in der Sporthalle während der öffentlichen Nutzungszeiten
- d) Einhaltung der Hust- und Nießetikette
- e) Mitarbeiter*innen mit Erkältungssymptomen dürfen eine Tätigkeit in der Sporthalle nicht verrichten.

Im Auftrag

Lösche-Uhtbrok